

# **Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) für den Anschluss an das Trinkwassernetz**

**der**

## **Energie und Versorgung Butzbach GmbH (EVB)**

### **1 Geltungsbereich**

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31) zugrunde.

1.2 Sie gelten für das Versorgungsgebiet der EVB, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit EVB zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die EVB Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

1.4 Die TAB Wasser sind besondere Bedingungen im Sinne des § 17 der AVBWasserV.

1.5 Die TAB Wasser gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

### **2 Anmeldeverfahren**

2.1 Es ist das bei der EVB übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateur Verzeichnis der EVB eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Der EVB sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen. • Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. • ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks. • ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Wasserzähler, • ein Nachweis der Grundstücksfläche • der Wasserbedarf / Spitzenvolumenstrom nach DIN 1988 - 3 • Anzahl der Wohneinheiten • voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.3 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

### **3 Wasserhausanschluss**

3.1 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 403 - 3 bzw. DIN 1988 von EVB unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind EVB mitzuteilen. Die Trasse der Anschlussleitung ist • möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. - maximale Hausanschlusslänge beträgt 20 m ab der Grundstücksgrenze. - größer als 20 m Hausanschlusslänge ist ein Wasserzählerschacht 1 m nach Grundstücksgrenze vorzusehen. Der Wasserzählerschacht liegt im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Übergabegrenze ist die erste Hauptabsperreinrichtung (HAE) auf dem Grundstück (z.B. im Keller/Gebäude oder ca. 1m nach der Grundstücksgrenze) • darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten. Es muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch EVB ist zulässig.

3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.

#### **3.2.1 Hauseinführung**

Die Hauseinführung wird durch die EVB nach Einreichung der Antragsformulare geprüft und zur Abholung bereitgestellt.

3.3 Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.

3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

3.5 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.

3.6 Werden von EVB in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

### **4 Hausanschlussraum**

4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.

4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der EVB leicht zugänglich sein.

4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

### **5 Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei EVB anzumelden.

5.3 Bei Bedenken der EVB gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

## **6 Messeinrichtungen**

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung wird von EVB bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

6.2 Die Messeinrichtungen müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

## **7 Plomben Verschlüsse**

7.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plomben Verschlüsse dürfen nur von EVB oder durch Berechtigte mit Zustimmung EVB entfernt werden.

7.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EVB mitzuteilen.

## **8 Inkrafttreten / Änderungen**

8.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen treten am 01.09.2023 in Kraft. Die EVB behält sich jederzeit Änderungen dieser Technischen Anschlussbedingungen vor.

8.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam